



© Peter D. McCarthy

Statuten

26. August 2020

Handballclub Kriens



1. Name, Sitz und Zweck

- Art 1** Der Handballclub Kriens ist ein Verein im Sinne von Art. 66 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sein Sitz befindet sich in Kriens.
- Art 2** Der HCK ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Förderung des Handballsportes unter sportlichen und gesellschaftlichen Gesichtspunkten.
- Art 3** Der HCK kann allen Institutionen oder Verbänden beitreten, die dem Vereinszweck förderlich sind. Der Vorstand trifft die ihm notwendig erscheinenden Schritte. Es steht dem HC Kriens frei, für Spitze eine separate Gesellschaft/Firma zu gründen.

2. Mitgliedschaft und Beiträge

- Art 4** Der HCK besteht aus Aktiv-, Junioren-, sowie den «HCK Frönd» und dem «HCK Dragonclub». Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder und dem «HCK Dragonclub» die das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.
- Art. 5** Der von den Mitgliedern zu bezahlende Mitgliederbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt und protokolliert. Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Vereinsaustritt zwischen dem 01. Juni und dem 31. Dezember des laufenden Jahres oder Vereinseintritt nach dem 1. Januar, ist für das laufende Vereinsjahr ein halber Mitgliederbeitrag zu zahlen. Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen befreit. Der Vorstand ist ermächtigt, Verbandsschiedsrichter, Trainer und andere Funktionäre von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu entbinden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art 6** Die Versicherung ist Sache der einzelnen Vereinsmitglieder oder deren gesetzlicher Vertreter.
- Art 7** Bussen, die von Verbänden, Kommissionen oder Komitees gegen einzelne Mitglieder ausgesprochen werden, sind grundsätzlich vom einzelnen Mitglied zu bezahlen.
- Art 8** Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aufgrund des offiziellen Antragsformulars. Auch die Entscheide über Austritt, Suspendierung oder Ausschluss fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
- Art 9** Der Austritt aus dem Verein kann nur mit eingeschriebenem Brief an die Vereinsadresse und nach Bezahlung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgen.
- Art 10** Eine Freigabe der Spielerlizenz erfolgt erst, wenn die in Art. 9 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
- Art 11** Ein Ausschluss kann vom Vereinsvorstand nur verfügt werden, wenn dieses Traktandum auf der Einladung zur Sitzung des Vereinsvorstandes aufgeführt ist. Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind, entfällt die vorangehende Bestimmung. Der Ausschluss einzelner Mitglieder ist protokollarisch festzuhalten und innerhalb von 3 Tagen dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art 12 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den HCK oder den Handballsport hervorragend verdient gemacht hat. Er braucht nicht Mitglied des HCK zu sein. Auch andere Vereine oder Verbände können zum Ehrenmitglied des HCK ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder (Art. 15) und bedarf zu seiner Genehmigung der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung.

3. Vereinsorgane

Art 13 Organe des HCK sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisoren

Art 14 **Generalversammlung (GV)** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines Jahres. Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb 3 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vereinsvorstand unter Beachtung einer Frist von 10 Tagen im Vereinsorgan oder schriftlich unter Angabe der Traktanden bekanntgegeben.

Art 15 Anträge sind schriftlich zu formulieren und haben spätestens 3 Tage vor der GV dem Vereinsvorstand vorzuliegen.

Art 16 Die GV wird vom Vereinspräsidenten geleitet, in seinem Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten. Über sämtliche Traktanden ist ein Protokoll zu erstellen, das an der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art 17 In die Zuständigkeit der GV entfallen insbesondere:

1. Feststellung der rechtmässigen Einberufung der GV
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Abnahme und Bestätigung der Jahres-Tätigkeitsberichte der Organe
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Orientierung über den Geschäftsgang der separat geführten Gesellschaft/Firma
7. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahlen (Präsident/Vereinsvorstand/Revisoren)
9. Diskussionen und Beschlussfassung über Anträge
10. Statutenänderung und allfällige Auflösung des Vereins
11. Varia

Art 18 Eine rechtmässige einberufene GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art 19 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Werden bei Personenwahlen mehr Personen vorgeschlagen und gewählt als Chargen zu besetzen sind, so gilt derjenige als gewählt, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Statutenänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

Art 20 Auf Verlangen des Vereinsvorstand oder einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist eine ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 20 Tagen nach Eintreffen des Begehrens gemäss Art. 15 einzuberufen.

Art 21 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Bedarf des Vereins.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, wobei ein Vorstandsmitglied nach Ablauf seiner Amtsperiode wieder wählbar ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die Geschäfte des HCK, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art 22 Der Vereinsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstand anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vereinsvorstandes und der einzelnen Kommissionen richten sich nach den Stellenbeschreibungen.

Art 23 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes zeichnen kollektiv zu zweien oder gemäss Geschäftsreglement.

Art 24,c Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzmann.

Die Wahl gilt jeweils für ein Jahr, sie sind erneut wählbar.

Art 25 Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung des HCK zu nehmen. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag der Revisoren erteilt die GV dem Vorstand, resp. dem Finanzchef Décharge.

4. Rechnungswesen

Art 26 Das Budget und die Jahresrechnung beziehen sich jeweils auf ein Vereinsjahr.

Art 27 Kosten und Erlös aus Vereinsorgan, Lotto und speziellen Anlässen fallen nicht unter die ordentliche Jahresrechnung.

Art 28 Der Vorstand ist berechtigt, zulasten der ordentlichen Rechnung Rückstellungen und Rücklagen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen zu bilden; diese Positionen sind jeweils in der Rechnung offen auszuweisen.

5. Statutenrevision

Art 29 Eine Statutenrevision kann nur nach vorheriger Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Auflösung

- Art 30** Die Auflösung des HCK kann nur an einer speziell für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung und mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- Art 31** Ein allfälliges Vereinsvermögen ist vorab zur Schuldentilgung heranzuziehen. Verbleibt nach Bezahlung der Vereinsschulden noch freies Vermögen, so entscheidet die Generalversammlung über dessen Verwendung.

7. Schlussbestimmungen

- Art 32** Ergänzend zu den vorliegenden Statuten finden Art. 60–79 des ZGB Anwendung.
- Art 33** Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Juni 1966, 20. Januar 1975, 11. November 1985, 25. Juni 1990, 10. Juni 1997, 25. August 2017.
- Art 34** Die Genehmigung der vorliegenden Statuten erfolgte an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. November 1985 sowie den Änderungen der ordentlichen GV vom 31. März 1988, 6. Juni, 1989, 25. Juni 1990, 10. Juni 1997, 26. Juni 2004, 2. Juli 2005, 25. Juni 2007, 30. Juni 2008, 24. August 2015, 28. August 2017 und 24. August 2020.

Die Statuten treten ab sofort in Kraft.

Kriens, den 26. August 2020

Handballclub Kriens
Heinz Flückiger, Präsident